

Az.: 1 B 254/12
4 L 1845/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis
vertreten durch den Landrat

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

beigeladen:
GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

wegen

Errichtung eines Solarparkes; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Meng, die Richterin am Obergericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergericht Heinlein

am 4. September 2012

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 22. Mai 2012 - 4 L 1845/11 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 3.750,- € festgesetzt.

Gründe

1

Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet. Aus den innerhalb der gesetzlichen Begründungsfrist dargelegten Gründen des Antragstellers, die den Prüfungsumfang des Senats begrenzen (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), ergibt sich nicht, dass das Verwaltungsgericht seinen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung der mit Bescheid vom 15. September 2011 der Beigeladenen erteilten Baugenehmigung für das Vorhaben „Solarpark“ und der ihr erteilten Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Gewerbegebiet M... Ia 1. Änderung/M... Ib“ in Bezug auf das Flurstück F1... gemäß § 80 Abs. 5 VwGO zu Unrecht abgelehnt hat.

2

Mit am 14. Oktober 2011 beim Antragsgegner eingegangenem Schreiben legte der Antragsteller Widerspruch gegen die Baugenehmigung ein und suchte am 21. Dezember 2011 um vorläufigen Rechtsschutz nach.

- 3 Den Antrag gemäß §§ 80a, 80 Abs. 5 VwGO hat das Verwaltungsgericht mit dem angefochtenen Beschluss abgelehnt. Die Widersprüche des Antragstellers gegen die Baugenehmigung und Befreiung hätten voraussichtlich keinen Erfolg, da er durch diese nicht in seinen Rechten als Eigentümer verletzt werde. Die von ihm gerügten Verstöße gegen das Bauordnungsrecht sowie gegen das seiner Auffassung nach nicht ordnungsgemäß erteilte gemeindliche Einvernehmen könnten keine Berücksichtigung finden, da etwaige Verstöße ihn nicht in seinen Rechten verletzen. Weder die Baugenehmigung noch die Befreiung betreffen das Flurstück F2.... Der Antragsteller könne sich nicht auf eine Verletzung des Gebietswahrungsanspruchs berufen, da sich sein Grundstück außerhalb des Baugebiets befinde. Der Annahme eines übergreifenden Gebietswahrungsanspruch stehe entgegen, dass er Festsetzungen, die das Maß der baulichen Nutzung betreffen, nicht erfasse und im Übrigen weder ersichtlich noch substantiell vorgetragen sei, dass die Gemeinde im Bereich des Wendehammers zugunsten des Antragstellers einen Gebietswahrungsanspruch habe festsetzen wollen. Überdies entspreche die Anlage als gewerbliches Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans. Im Übrigen sei aber auch nichts dafür ersichtlich, dass insoweit entgegenstehende Rechte des Antragstellers in die Planung mit einbezogen gewesen wären. Das Vorhaben verstoße nicht gegen das Rücksichtnahmegebot.
- 4 Der Antragsteller wendet ein, das Verwaltungsgericht habe fehlerhaft ausschließlich das Flurstück F1... in seine Betrachtung einbezogen. Es habe nicht beachtet, dass eine Genehmigungsfreistellung der Fotovoltaikanlage nicht habe erfolgen dürfen, weil diese in einem Gewerbegebiet nicht zulässig sei. Es hätte für eine solche Anlage einer Sondergebietsfestsetzung gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO bedurft. Seine nachbarlichen Interessen seien berührt. Sein Grundstück befinde sich in der Nähe der Anlage. Es spiele keine Rolle, ob zwischen den Grundstücken ein Weg vorhanden sei. Von der Fotovoltaikanlage gingen schädliche Umwelteinwirkungen aus. Auch die hier streitigen Bepflanzungen dienten dem Schutz des Nachbarn. Er sei nicht auf ein bauordnungsrechtliches Einschreiten der Behörde angewiesen und könne sich gegen den Bau der Gesamtanlage wenden.
- 5 Diese Einwände führen nicht zu einer Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung. Soweit der Antragsteller der Auffassung ist, dass das Gesamtvorhaben einzubeziehen

sei, ist ihm entgegen zu halten, dass ausweislich seines erstinstanzlich gestellten Antrags (vgl. S. 2 der Antragsschrift) die Baugenehmigung vom 15. September 2011 mit der Befreiung vom 13. September 2011 Gegenstand seines Antrags gemäß § 80 Abs. 5 VwGO sind. Diese beziehen sich beide ausdrücklich auf das Flurstück F1.... In der Baugenehmigung heißt es „Die Baugenehmigung zu o. g. Vorhaben wird mit den nachgenannten Nebenbestimmungen erteilt“. „Oben“, d. h. im Betreff ist insoweit allein das Flurstück F1... genannt. Der der Baugenehmigung zugrunde liegende - grün gestempelte Antrag - bezieht sich auf die Überbauung der Flächen des Wendehammers, über die allein im vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 72 Abs. 1 SächsBO i. V. m. § 63 SächsBO) zu entscheiden war.

6 Der Antragsteller wird durch die streitgegenständliche Baugenehmigung und Befreiung im Weiteren nicht in seinen Rechten verletzt. Er kann sich weder auf einen baugebietsübergreifenden Gebietswahrungsanspruch noch auf einen Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme berufen. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit beurteilt sich hier gemäß § 29 Abs. 1 BauGB nach § 30 BauGB. Der insoweit maßgebliche Bebauungsplan enthält dabei sowohl Festsetzungen zur Art (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BauGB, hier: Eingeschränktes Gewerbegebiet - GEe 1 -) als auch zum Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 BauGB, § 16 Abs. 3, §§ 16 - 20 BauNVO). Aus der getroffenen Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung kann der Antragsteller weder einen Gebietswahrungsanspruch noch einen sogenannten übergreifenden Gebietswahrungsanspruch herleiten, denn sein Grundstück befindet sich weder im Bebauungsplangebiet noch liegt der Vorhabenstandort außerhalb des Baugebiets (vgl. auch SächsOVG, Beschl. v. 12. Juli 2010 - 1 B 111/10 -, m. w. N.).

7 Der Gebietsbewahrungsanspruch gibt den Eigentümern von Grundstücken in einem durch Bebauungsplan festgesetzten Baugebiet (§ 9 Satz 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 3 BauNVO) das Recht, sich gegen hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung nicht zulässige Vorhaben zur Wehr zu setzen. Der Anspruch resultiert daraus, dass Baugebietsfestsetzungen kraft Gesetzes dem Schutz aller Eigentümer der in dem Gebiet gelegenen Grundstücke dienen. Die weit reichende nachbarschützende Wirkung beruht auf der Erwägung, dass die Grundstückseigentümer durch die Lage ihrer Anwesen in demselben Baugebiet zu einer Gemeinschaft verbunden sind, bei der jeder in derselben Weise berechtigt und verpflichtet ist. Im Hinblick auf diese

wechselseitig wirkende Bestimmung von Inhalt und Schranken des Grundeigentums (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG) hat jeder Eigentümer - unabhängig von einer konkreten Beeinträchtigung - das Recht, sich gegen eine Umwandlung des Gebiets durch Zulassung einer gebietsfremden Nutzung zur Wehr zu setzen (BVerwG, Urt. vom 16. September 1993, BVerwGE 94, 151, und v. 23. August 1996, BVerwGE, 101, 364; BayVGH, Beschl. v. 24. März 2009 - 14 CS 08.3017 -, juris Rn. 29). Da der Gebietsbewahrungsanspruch auf der durch eine Baugebietsfestsetzung wechselseitigen Eigentumsbindung beruht, kann er einem Eigentümer, dessen Grundstück sich außerhalb des Baugebiets befindet, nicht zustehen. Jedoch kann die Gemeinde mit einer Baugebietsfestsetzung auch den Zweck verfolgen, Nachbarn außerhalb des Baugebiets einen Anspruch auf Gebietserhaltung zu geben. Ob einer Baugebietsfestsetzung eine derartige über die Gebietsgrenze hinausreichende drittschützende Wirkung zukommt und damit den Nachbarn des Baugebiets ein sogenannter baugebietsübergreifender Gebietsbewahrungsanspruch zusteht, hängt davon ab, ob sich der Begründung des Bebauungsplans oder anderen Unterlagen des Planaufstellungsverfahrens ein entsprechender Planungswille der Gemeinde entnehmen lässt (BayVGH, Beschl. v. 24. März 2009, a. a. O., m. w. N.). Dabei kann jedoch auch dieser Anspruch nur verletzt sein, wenn im benachbarten Baugebiet ein der Nutzungsart nach unzulässiges Vorhaben zugelassen wird. Der Antragsteller kann sich im Zusammenhang mit einem Gebietswahrungsanspruch oder einem übergreifenden Gebietswahrungsanspruch jedoch nicht gegen Festsetzungen wenden, die das Maß der baulichen Nutzung betreffen (BVerwG, Urt. v. 16. September 1993, a. a. O.; BayVGH, Beschl. v. 24. März 2009, a. a. O.).

- 8 Daran gemessen scheidet ein Gebietswahrungsanspruch aus, denn das Grundstück des Antragstellers liegt außerhalb des mit dem Bebauungsplan festgesetzten Baugebiets. Für einen übergreifenden Gebietswahrungsanspruch ist ferner nichts ersichtlich; es lässt sich nämlich nach dem derzeitigen Erkenntnisstand bereits nicht feststellen, dass der Antragsgegner im Verfahren um die Aufstellung des Bebauungsplans zugunsten des Grundstücks des Antragstellers einen Gebietserhaltungsanspruch festsetzen wollte. Im Übrigen handelt es sich hinsichtlich der Art der Festsetzung bei dem Vorhaben um ein der Nutzungsart nach zulässiges Vorhaben, denn nach Nr. 1.2 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans sind in dem eingeschränkten Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO die in Absatz 2 Nr. 1 genannten Gewerbebetriebe aller Art

zulässig, soweit nicht die in Nr. 1.1.5 genannten Nutzungen betroffen sind. Der hier streitgegenständliche Solarpark (Fotovoltaikanlage) zur Energieerzeugung stellt einen solchen Gewerbebetrieb dar (vgl. BayVGH, Beschl. v. 7. Dezember 2010 - 15 CS 10.2432 -, juris Rn. 11). Für die Annahme eines Gewerbebetriebs, der Begriff ist hier weit zu verstehen, genügt die selbständig ausgeübte gewerbliche Tätigkeit, die auf eine gewisse Dauer angelegt ist und die mit der Absicht der Gewinnerzielung als Hauptzweck ausgeübt wird (vgl. Fickert/Fieseler, BauNVO, 11. Aufl., § 8 Rn. 5 und § 2 Rn. 24 m. w. N.). Der Zulässigkeit des Vorhabens in dem eingeschränkten Gewerbegebiet steht dabei auch nicht § 11 Abs. 2 BauNVO entgegen. Nach der Vorschrift müssen Anlagen, die der Nutzung der Sonnenenergie dienen, nicht in einem Sondergebiet angesiedelt werden. Die Sondergebietsfestsetzung erfolgt vielmehr, wenn sich das Gebiet wesentlich von den Baugebieten in den §§ 2 - 10 BauNVO unterscheidet (§ 11 Abs. 1 BauNVO). Das bedeutet aber nicht, dass die einzelnen Anlagen nur in den beispielhaft in § 11 Abs. 2 BauNVO genannten Gebieten zulässig sind, sondern diese können entgegen der Auffassung des Antragstellers auch in den Baugebieten gemäß der §§ 2 - 9 BauNVO zulässig sein (vgl. Fickert/Fieseler a. a. O., § 11 Rn. 1).

9 Des Weiteren wird der Antragsteller durch Festsetzungen hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung im streitgegenständlichen Bebauungsplan nicht in nachbarschützenden Rechten verletzt. Anders als bei der Festsetzung der Nutzungsart haben Festsetzungen hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung grundsätzlich bereits keine nachbarschützende Funktion. Denn solche Abweichungen bewirken keine „schleichende Verfremdung“ des Baugebiets. Sie lassen in der Regel vielmehr den Gebietscharakter unberührt und haben nur Auswirkungen auf das Baugrundstück und die unmittelbar anschließenden Nachbargrundstücke (vgl. BVerwG, Beschl. v. 23. Juni 1995, BauR 1995, 823, m. w. N.).

10 Soweit der Antragsteller geltend macht, dass von dem Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen ausgingen, ist für eine Verletzung gegen des Gebots der Rücksichtnahme (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO) nichts ersichtlich. Es bestehen weder greifbare Anhaltspunkte dafür, dass von den Modulen zu Lasten des Antragstellers eine Blendwirkung ausgeht (dies dürfte vielmehr aufgrund der Entfernung des Wohngebäudes des Antragstellers zur Anlage nicht möglich sein) noch dafür, dass

eine Beeinträchtigung - wie vom Antragsteller behauptet - durch Elektromoganzunehmen wäre. Die Anlage ist entsprechend des Stands der Technik zu betreiben (vgl. u. a. §§ 3 und 4 der 26. BImSchV); außerdem geht nach der Einschätzung der unteren Immissionsschutzbehörde vom 5. Januar 2012 von den durch Gleichstrom erzeugten statischen magnetischen Feldern keine Gesundheitsgefahr aus. Dieser fachbehördlichen Einschätzung ist der Antragsteller bereits nicht substantiiert entgegen getreten.

- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2, § 162 Abs. 3 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen im Beschwerdeverfahren sind erstattungsfähig, denn diese hat einen Antrag gestellt und sich damit dem Kostenrisiko ausgesetzt.
- 12 Hinsichtlich der Höhe des Streitwerts (§§ 47, 52 Abs. 1 GKG) folgt der Senat der Festsetzung des Verwaltungsgerichts gegen die die Beteiligten nichts eingewandt haben.
- 13 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Schika
Justizobersekretärin*